

DER PERSONALRAT CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF INFORMIERT

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Darwinstraße 15 · 10589 Berlin · Tel.: 90249-4910 · Fax: 90249-4920
E-Mail: personalrat04@senbjf.berlin.de · Homepage: <https://www.pr-cw.de>

Jahressonderzahlung

09.10.2025

LIEBE KOLLEG*INNEN,

wir informieren Sie heute über die Jahressonderzahlungen bei **Angestellten und Beamt*innen**.

Jahressonderzahlung für Angestellte nach Tarifvertrag TV-L¹

Tarifbeschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach Tarifvertrag (§ 20, Abs. 1 TV-L). Die Auszahlung erfolgt mit dem Gehalt Ende November.

Als Bemessungsgrundlage wird das durchschnittliche monatliche Entgelt der Monate Juli, August und September herangezogen. Bei Beschäftigten, die nach dem 31. August eingestellt werden, wird das erste volle Monatsentgelt zugrunde gelegt (§ 20, Abs. 3 TV-L).

Von dieser Bemessungsgrundlage erhalten

- Tarifbeschäftigte der Gruppen E5 bis E8 88,14%,
- Tarifbeschäftigte der Gruppen E9a bis E11 74,35%,
- Tarifbeschäftigte der Gruppen E12 bis E13 46,47% und
- Tarifbeschäftigte der Gruppen E14 bis E15 32,53%.

Im Falle fehlender Beschäftigungszeiten während des laufenden Jahres (z.B. bei Neueinstellung im laufenden Jahr) wird die Sonderzahlung um 1/12 für jeden Monat ohne Gehalt gekürzt.

Jahressonderzahlung für Beamt*innen nach dem Sonderzahlungsgesetz²

Beamt*innen erhalten die Jahressonderzahlung, wenn das Beamt*innenverhältnis am 1.12. besteht **und** wenn mindestens seit dem ersten Werktag des Monats Juli ununterbrochen ein hauptberufliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bestand. Die Auszahlung erfolgt mit der Besoldung für Dezember.

Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 900€ und wird bei Teilzeitbeschäftigung anteilig zur Arbeitszeit gezahlt. Dazu kommt ein Sonderbetrag in Höhe von 50€ für jedes Kind, für das Kindergeld gewährt wird. Die Jahressonderzahlung wird nur für die Monate, in denen das Beamt*innenverhältnis bestand, anteilig gewährt.

Jahressonderzahlung im Jahr der Übernahme in das Beamt*innenverhältnis

Mit der Berufung in das Beamt*innenverhältnis endet das Arbeitsverhältnis als tarifbeschäftigte Lehrkraft und damit erlischt auch jeglicher Anspruch auf die Jahressonderzahlung nach TV-L.

Die Jahressonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz wird nur anteilig für die Monate, in denen das Beamt*innenverhältnis bestand, gewährt.

Ihr Personalrat

¹ https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/TV-L_i.d.F._des_%C3%84TV_Nr._13_VT_Neu.pdf

² <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SondZGBEV5P5>